

Kooperation Trinkwasserschutz Eischott



Freiwillige Vereinbarungen Herbst 2021

Information 09/2021 Parsau, 22.07.2021

Der Kooperationsausschuss hat folgende Maßnahmen für den Herbst 2021 beschlossen:

1. Leguminosenfreier Zwischenfruchtanbau ohne organische Düngung

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.E)

- a) Einsaat bis 15.08. / in Roten Gebieten: ohne N-Düngung und PSM
- b) Einsaat bis 01.09. / in Roten Gebieten: ohne N-Düngung und PSM

Bewirtschaftungsauflagen:

Einsaat einer leguminosenfreien Zwischenfrucht

- a) Bis zum 15.08.
- b) Bis zum 01.09.
- Umbruch der Zwischenfrucht frühestens ab dem 15.02. des Folgejahres. Der aus den Zwischenfrüchten entstandene Aufwuchs darf auch nach diesem Zeitpunkt nur mechanisch beseitigt werden (Vorgabe MU).
- Bei einem ungleichmäßigen oder lückigen Bestand ist die Gewässerschutzberatung bis zum 15.11. zu informieren.
- Keine Bodenbearbeitung vor dem 15. Februar
- Achtung: in den Roten Gebieten ist eine N-Düngung und die Aufbringung von Pflanzenschutzmitteln unzulässig. Die fachgerechte Aussaat muss mit einer Sämaschine oder mit einem Zwischenfruchtstreuaggregat erfolgen.
- Keine N-Düngung mit organischen Stickstoffdüngemitteln
- Keine N-Düngung nach Mais, Kartoffeln, Raps, Zuckerrüben, Feldgemüse und Leguminosen.
- Düngung zur Zwischenfrucht nur nach Empfehlung des Gewässerschutzberaters, max. 40 kg N/ha.
 Bei Abfuhr des Aufwuchses unter Einberechnung der erwarteten Ertragshöhe bis max. 60 kg N/ha.
- N-Düngung zur Zwischenfrucht ist mit mindestens 50 % in die Düngeplanung zur Nachfrucht einzubeziehen, sofern der Aufwuchs nicht abgefahren wird.
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur nach Rücksprache mit der Gewässerschutzberatung
- Aufgelaufener Ausfallraps und vorangestellte Untersaaten gelten als Zwischenfrüchte (die gleichzeitige Förderung von Untersaat und Zwischenfruchtanbau ist nicht möglich).
- Förderfähig ist auch die Überwinterung der Grasnarbe von Grassamenvermehrung im letzten Nutzungsjahr.
- Beweidung der Zwischenfruchtbestände ist unzulässig.
- Die F\u00f6rderung von Untersaaten ist unzul\u00e4ssig.





- Bei einer Bodenbearbeitung der Feldränder darf diese Fläche nicht als Vereinbarungsfläche berücksichtigt werden und ist von der Vertragsfläche zu subtrahieren.

Ausgleichshöhe: a) 100 €/ha (Einsaat bis 15.08.)

b) 60 €/ha (Einsaat bis 01.09.) KEINE Kombination mit ÖVF zulässig

Maßnahmendauer: 15.08.2021 - 30.06.2022

Auszahlungstermin: ab November 2021

2. Winterbraugerstenanbau

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.F1)

- Nachweis über Beleg Saatguteinkauf (Sorte) oder Anbauvertrag bis zum 15.10. des Erntejahres.

Ausgleichshöhe: 120 €/ha

Maßnahmendauer: 01.09.2021 – 31.08.2022

Auszahlungstermin: ab November 2022

3. Grundwasserschutzorientierter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Raps

(MU-Maßnahmenkatalog Nr. I.L)

 Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden mit dem Wirkstoff Metazachlor (z.B. Butisan, Nimbus, Fuego etc.). Für Informationen zur Anwendung alternativer Mittel wenden Sie sich an Ihre Gewässerschutzberater.

- Ein Nachweis alternativer Herbizide ist auf Nachfrage über Kaufbelege vorzulegen.

Ausgleichshöhe: 55 €/ha

Maßnahmendauer: 01.09.2021 – 31.08. 2022

Auszahlungstermin: ab November 2021

4a. Leguminosenfreie Begrünung im Spätsommer – mit Nutzung

(MU-Maßnahmenkatalog Nr. I.F1)

- Aussaat (oder Beibehaltung) einer winterharten, leguminosenfreien Gräsermischung bis zum
 01.09., Umwidmung von bisherigem Grünland ist unzulässig
- einmalige N-Düngung bis 80 kg Gesamt-N/ha zur Schnittnutzung ist zulässig
- jährliches Abschlegeln des Aufwuchses oder Abfuhr des Schnittgutes oder Weidenutzung
- keine Zufütterung, Ausnahme: Rauhfutterangebot zur Erhaltung der Tiergesundheit in der Übergangszeit von der Stall- zur Weidehaltung
- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur in Abstimmung mit der Gewässerschutzberatung. Zur unmittelbaren Vorbereitung einer nachfolgenden Winterung im letzten Vertragsjahr ist der PSM-Einsatz zulässig
- Umbruch unmittelbar (max. 3 Wochen) vor Bestellung der Folgefrucht
- kein Umbruch vom 1. Juli bis 31. Januar (Ausnahmen: nachfolgender Winterraps)
- N-Düngung von nachfolgendem Winterraps im letzten Vertragsjahr max. 40 kg N/ha

Ausgleichshöhe: 280 - 300 €/ha (in Abhängigkeit des verfügbaren Budgets)

Maßnahmendauer: 01.09.2021 - 31.12.2025

Auszahlungstermin: 4 Auszahlungen, 1. Auszahlung ab November 2022

4b. Leguminosenfreie Begrünung im Spätsommer – ohne Nutzung

(MU-Maßnahmenkatalog Nr. I.F2)

Bewirtschaftungsauflagen s. 4 a)

ABER: Keine N-Düngung und keine Nutzung des Aufwuchses zulässig (auch keine extensive Weidenutzung durch Schafe oder Ziegen)

Ausgleichshöhe: 280 - 300 €/ha (in Abhängigkeit des verfügbaren Budgets)

Sofern die Flächen als ÖVF gemeldet sind: 30-50 €/ha

Maßnahmendauer: 01.09.2021 - 31.12.2025

Auszahlungstermin: 4 Auszahlungen, 1. Auszahlung ab November 2022

5a. Extensiver Grasanbau im hoch prioritären Bereich – mit Nutzung

(MU-Maßnahmenkatalog Nr. I.F1)

- kein Maßnahmenabschluss auf Grünland-Flächen möglich (Codierung im GFN)
- Dauerbegrünung der Fläche mit einer winterharten und leguminosenfreien Gräsermischung bis zum 01.09. des ersten Vertragsjahres
- N-Düngung von bis zu 80 kg Gesamt-N/ha zur Schnittnutzung zulässig
- jährlich mindestens zweimaliges Abschlegeln des Aufwuchses oder Abfuhr des Schnittgutes oder Weidenutzung
- keine Zufütterung, Ausnahme: Rauhfutterangebot zur Erhaltung der Tiergesundheit in der Übergangszeit von der Stall- zur Weidehaltung
- keine Durchführung reliefverändernder Maßnahmen
- keine reine Weidenutzung, mindestens eine Nutzung erfolgt als Schnittnutzung mit Abfuhr der Grünmasse (außer bei Stilllegung zur Anrechnung als ökologische Vorrangfläche)
- Beweidungsverbot vom 01.11. bis zum 01.03. des Folgejahres
- Erhalt einer leistungsfähigen geschlossenen Grünlandnarbe durch Vermeidung von Trittschäden
- Beweidung nur bei ausreichender Trittfestigkeit erlaubt, Beweidungsverbot bei starker Vernässung, Tiere müssen dann kurzfristig von der Fläche entfernt werden
- Führen einer Schlagkartei/Weidetagebuch
- Anwendung von Pflanzenschutzmittel nur nach Absprache mit Zusatzberatung oder WVU
- Umbruch der Fläche unmittelbar (max. 3 Wochen) vor der Nachfruchtbestellung, Nachbau einer Sommerung

Ausgleichshöhe: 330 - 350 €/ha

Maßnahmendauer: 01.09.2021 - 31.12.2025

Auszahlungstermin: 4 Auszahlungen, 1. Auszahlung ab November 2022

5b. Extensiver Grasanbau im hoch prioritären Bereich - ohne Nutzung

(MU-Maßnahmenkatalog Nr. I.F2)

Bewirtschaftungsauflagen s. 5 a)

ABER: Keine N-Düngung und keine Nutzung des Aufwuchses zulässig (auch keine extensive Weidenutzung durch Schafe oder Ziegen)

Ausgleichshöhe: 330 - 350 €/ha

Sofern die Flächen als ÖVF gemeldet sind: 80-100 €/ha bzw. 30-50 €/ha

(abhängig vom Greeningfaktor)

Maßnahmendauer: 01.09.2021 - 31.12.2025

Auszahlungstermin: 4 Auszahlungen, 1. Auszahlung ab November 2022

Bei Interesse an den Maßnahmen sprechen Sie mich bitte an.

Ihr Ansprechpartner



Markus Hanssler

Tel.: 05368-9706513 Mobil: 0170-5795990

hanssler@geries.de

Sollten Sie dieses Rundschreiben gegen Ihre Zustimmung erhalten haben oder möchten Sie sich von der Zustellung abmelden, schreiben Sie uns eine E-Mail. Hier können Sie uns eine Rückmeldung hinterlassen: parsau@geries.de

Telefon: 05368-97065 0

Fax: 05368-97065 11